

# **Geschäftsordnung des Sängerkreises Main-Taunus e.V.**

## **(Verfahrensvorschriften zur Satzung des Sängerkreises)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Geschäftsordnung enthält Verfahrensvorschriften als Ergänzung zu der Satzung des Sängerkreises Main-Taunus e.V. in der Fassung vom 10. September 2022..

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten die entsprechenden Titel und Bezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

In Zweifelsfällen gehen die Bestimmungen der Satzung denen der Geschäftsordnung vor.

### **§ 2 Öffentlichkeit**

Die Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes des Sängerkreis Main-Taunus sind nicht öffentlich. Es sind nur die Delegierten der Mitgliedsvereine und die gewählten Vertreter des Vorstandes und des Musikausschusses und ggf. vom Vorstand eingeladene Gäste zugelassen.

### **§ 3 Versammlungsleitung**

Die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden des Sängerkreises oder einem/einer der Stellvertreter geleitet.

Nach der Eröffnung der Versammlung stellt der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der einberufenen Versammlung fest. Erheben sich Einsprüche gegen die Tagesordnung oder liegen Änderungsanträge vor, so entscheidet die Versammlung hierüber mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Vertreter erfolgt durch den Versammlungsleiter oder ein von ihm zu beauftragendes Vorstandsmitglied.

Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Abweichungen sind zulässig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Vertreter mit einfacher Stimmenmehrheit zustimmen.

Der Versammlungsleiter gibt Wortmeldungen in der Reihenfolge der Meldungen statt, wobei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung vor den sonstigen Wortmeldungen zu berücksichtigen sind.

Die Vorschriften des § 10 der Satzung sind besonders zu beachten.

#### **§ 4 Delegierte**

Nach § 6, Abs. 6 der Satzung entsendet jeder Verein für je angefangene 30 singende und am 1.1. eines Jahres gemeldeten aktive Mitglieder einen Delegierten zur Mitgliederversammlung, der die mitgliedschaftlichen Rechte des Vereins ausübt. Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind Delegierte Kraft ihres Amtes.

#### **§ 5 Anträge**

Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind innerhalb der Fristen des § 6 (3) der Satzung bei der Geschäftsstelle des Sängerkreises einzureichen. Anträge, die sich aus deren Beratung ergeben, diese ändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen. Liegen mehrere Anträge zu dem gleichen Verhandlungsthema vor, so ist über den weitergehenden Antrag abzustimmen.

#### **§ 6 Abstimmungen**

Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Es genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Geheim wird abgestimmt, wenn dies von mindesten einem der anwesenden stimmberechtigten Vertreter beantragt wird.

## **§ 7 Wahlen**

Wahlen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie auf der genehmigten Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung zur Versammlung bekannt gegeben worden sind.

Auf § 6, Abs. 5 der Satzung wird verwiesen.

Für die Vorstandswahlen in der Mitgliederversammlung ist ein Wahlleiter zu bestellen. Er hat die Wahl durchzuführen, das Wahlergebnis festzustellen und dem Versammlungsleiter bekannt zu geben.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand abgegeben haben, für den Fall der Wahl das Amt anzunehmen.

## **§ 8 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern**

### **1 AUFNAHME**

Bei Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedes gem. § 3 der Satzung steht dem Betroffenen der Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des schriftlichen Ablehnungsbescheides (Einschreiben) bei der Geschäftsstelle des Sängerkreises Main-Taunus – gerichtet an den Vorstand – schriftlich einzureichen. Er ist zu begründen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

### **2. AUSSCHLUSS**

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 3 der Satzung ist dem Betroffenen unter Einhaltung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu dem gestellten Antrag zu äußern.

Der Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Weist die Mitgliederversammlung den Einspruch zurück, so ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, wenn der Betroffene nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten – nach Eingang des Beschlusses – Klage erhebt.

## **§ 9 Sitzungen**

Vorstand und Musikausschuss werden nach Bedarf einberufen.

Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Entschieden wird mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Einladungen zu den Sitzungen haben spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Außerordentliche Sitzungen sind von dieser Frist ausgenommen.

Über die Sitzungen sind Beschlussprotokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern der vorgenannten Gremien innerhalb eines Monats zu übersenden sind.

Werden binnen 14 Tagen keine Einwände erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt.

## **§ 10 Kostenerstattung für Vorstandsarbeit**

Für alle Fahrten der Vorstandmitglieder und Mitglieder des Musikausschusses zu Veranstaltungen der Mitgliedsvereine, zu sonstigen öffentlichen Veranstaltungen usw., bei denen die Anwesenheit vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung beschlossen wurde, wird bei Nutzung des privaten Fahrzeuges die steuerlich zulässige Kilometerpauschale oder die tatsächlich anfallenden Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln gezahlt. Tagegelder für eintägige Reisen sind nicht vorgesehen.

Sollten mehrtägige Reisen notwendig werden, so werden die tatsächlichen Kosten oder wahlweise Kosten entsprechend den steuerlich zulässigen Höchstsätzen für Unterbringung und Verpflegung erstattet.

Forderungen werden nur bei Vorlage von unterzeichneten Abrechnungen erstattet.

Für die Vorstandssitzungen werden den anwesenden Vorstandmitgliedern und Mitgliedern des Musikausschusses die Kosten für den Getränkeverzehr erstattet.

### **§ 11 Ehrungen**

Zu der/ den durch die Mitgliedsvereine beim Hessischen Sängerbund beantragten Ehrung(en) wird – sofern terminlich und personell machbar – ein Vertreter des Vorstandes teilnehmen und auf Wunsch die Ehrung(en) vornehmen.

Zu den nachfolgend aufgeführten weiteren Anlässen wird von einem Vertreter des Vorstands gratuliert und ein Präsent und/ oder ein Geldgeschenk überreicht:

- a) zum 50., 60., 65. usw. Geburtstag eines Mitgliedes des Sängerkreisvorstandes bzw. Musikausschusses, oder eines sonstigen besonderen Ereignisses.
- b) bei 25-,50-,75-,100-,125- usw. jährigem Jubiläum eines Mitgliedsvereines,

### **§ 12 Nachruf in Todesfällen**

Beim Tode eines Mitgliedes des Sängerkreisvorstandes bzw. der Musikausschusses wird ein Blumenbouquet oder wahlweise auch eine Zuwendung an die Angehörigen überreicht.

Verstorbenen langjährigen Vorstandsmitgliedern, Sängern und Chorleitern wird nach Meldung durch die Mitgliedsvereine bei der nächsten Mitgliederversammlung gedacht.

### **§ 13 Vergütung & Präsente für Mitgliedsvereine**

Über Vergütungen, Präsente, Anerkennungsprämien usw. an Mitgliedsvereine in besonderen Fällen s. Anlage 1.

### **§ 14 Beitragszahlung der Vereine**

Die Höhe des Jahrebeitrages eines Mitgliedsvereines richtet sich nach den eingepflegten Daten und der vom DCV/HSB festgelegten Beitragshöhe. Deshalb ist bei der jährlich notwendigen Datenpflege durch den Verein Sorgfalt und Überlegung angebracht. Die Änderung der Beitragsrechnung nach dem Rechnungsstichtag (31. März) ist nicht mehr möglich.

Ein gesonderter Mitgliedsbeitrag für den Sängerkreis wird nicht erhoben.

## **§ 15 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

### **1. Vorsitzender**

Er leitet die Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung und nimmt die in der Satzung (§§ 6 und 7) und Geschäftsordnung vorgesehenen Aufgaben wahr.

Er vertritt den Sängerkreisen bei allen Angelegenheiten in der Öffentlichkeit. Er ist verantwortlich für die Belange des Datenschutzes gem. DSGVO.

### **2. Vorsitzender**

Er nimmt alle Aufgaben des 1. Vorsitzenden wahr, wenn dieser verhindert ist.

### **Geschäftsführer**

Ihm obliegen die organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben des Sängerkreises. Dazu gehören

- + der Schriftverkehr, soweit dieser nicht vom 1. Vorsitzenden, Kassenwart oder dem Kreischorleiter abgewickelt wird
- + die Fertigung von Einladungen und Protokollen zur Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung
- + Weiterleitung von Informationen und Mitteilungen des DCV/ HSB an die Mitgliedsvereine und Mitglieder des Kreisvorstandes und Kreismusikausschusses
- + Vorbereitung, Organisation usw. von Veranstaltungen und Konzerten
- + Sichere Verwahrung der Sängerkreis-Akten
- + Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden und Kreischorleiter

### **Kassenwart**

- + Geeignete Dokumentation mit den entsprechen Belegen für die getätigten Geldgeschäfte führen
- + Kassenprüfung entsprechend der Satzung (§ 9) veranlassen
- + Geforderte Steuererklärungen der Finanzbehörde veranlassen
- + Spendenquittungen an Berechtigte erstellen
- + Zahlungen auf Basis von Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung sowie gemäß den Regularien der Geschäftsordnung veranlassen

- + Jahresbeiträge den Mitgliedsvereinen in Rechnung stellen, Eingang überwachen und an den Hessischen Sängerbund abführen
- + Bei Veranstaltungen des Sängerkreises Organisation einer evtl. notwendigen Eintrittskasse

#### **Kreis-Jugendreferent**

Ansprechpartner für Mitgliedsvereine mit Jugend- und Kinderchören. Unterstützung bei Planung von Aktivitäten der Kinder- und Jugendchöre bei Konzerten, Chortagen, Freizeiten usw., in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand.

#### **Referent für Mitgliedschöre**

Planung und Unterstützung von Mitgliedschören in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand. Mitarbeit zu chorspezifischen Themen mit Hessischen Sängerbund.

#### **Beisitzer**

Unterstützung des Vorstandes bei der Erledigung der organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben.

#### **Kreis-Chorleiter**

Einberufung des Musikausschusses nach eigenem Ermessen. Beratung des Vorstandes und Entwicklung von Modellen (s. auch § 8, Abs. 3 ff der Satzung)

#### **Stv. Geschäftsführer, Kassenwart, Kreischorleiter**

Sie unterstützen(vertreten) die jeweiligen Funktionsträger. Unterstützung für Geschäfts-, bzw. Kassenführung erfolgt durch stv. Vorsitzende.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in der Vorstandssitzung am 10.09.2022 in Kraft.

65779 Kelkheim, den 11.09.2022



**Hans-Joachim Schmidt**  
1. Vorsitzender



**Hans Dieter Höhn**  
Geschäftsführer

**Anlage 1**

<p>Aufwendungspauschale für Ausrichter von Veranstaltungen des Sängerkreises. Hallenkosten/-mieten werden grundsätzlich durch den Sängerkreis getragen.</p>	
<p>Anerkennungsprämie für herausragende Leistungen bei Wettbewerben; ausgerichtet von Chorverbänden (DCV, HSB)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Platz/Meisterchor</li> <li>2. Platz</li> <li>3. Platz</li> </ol>	
<p>Gründungshilfe von Kinderchören (s. Förder-Richtlinien) &gt; auf Antrag</p>	
<p>Jubiläen der Mitgliedsvereine (Vereinsjubiläen) im 25er Raster</p>	25,00 € ff
<p>Bei anderen förderungswürdigen Anlässen ein Präsent im Wert von .....</p>	